

BGE 46 III 74

Bundesgericht (BGE), 1920-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_III_74

FR: ATF 46 III 74

IT: DTF 46 III 74

Volltext

74 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkursk(1/7ul/.1' : Der Rekurs wird abgewiesen. 18. Entscheide vom 21. September 1920 i. S. Dr. Lieske. SehKG Art. 74 u: 76. Wird nach Versendung des Zahlungs- befehls von einem Dritten Rechtsvorschlag erhoben, so darf vor Eintreffen der Zustellungsbescheinigung dem Gläu- biger nicht davon Mitteilung gemacht werden (Erw. 1). SchKG Art. 76. Die von der Mitteilung des Rechtsvorschlages an laufenden Fristen werden nur durch dessen Mitteilung auf der für den Gläubiger bestimmten Ausfertigung des Zahlungsbefehls in Gang gesetzt (Erw.2). A. - Am 14. Juli hat Rechtsanwalt Dr. V. E. Scherer in Basel, der von einer vom dortigen Betreibungsamt gegen Dr. Lieske in Buenos-Aires geführten Betreibung Kennt- nis erhalten hatte, namens des Schuldners Rechtsvor- schlag dagegen erhoben. Das Betreibungsamt weigelte sich jedoch, den Rechtsvors- chlag an den Gläubiri\~r weiterzuleiten, mit der Begründung, dass die ZustPI- lungsbescheinigung noch nicI!t vorliege und somit nitht feststehe, einerseits ob der Rechts\;orschlag erst nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls, und ander- seits ob er innert nützlieher Frist erhoben worden sei. n. - Hiegegen hat Dr. V. E. Scherer Beschwerde geführt mit dem Antrage, die Aufsichtsbehörde mijge anordnen, dass der von ihm llanwns des Dr. Lil"ke (~rhobene Rechtsvorschlag schon yor der Zustellun~ des Zahlungsbefehls in Bm"llos-"irps r!t'm Gläubiger mit- geteilt werde. In der Hesdl\\{'nksehrift bemerkt Cl'. Dr. Licske habe, weil es sich um eilt!' .\rrestbetreibung handle. eill Intprf's9' danw, d~ts', dit- in Art. 27R SehKG und Konkurslmmmer.);0 18. vorgesehenen Fristen möglichst hald zu laufen be- ginnen. C. - Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt hat die Beschwerde abgewiesen. In den Entscheidungs- gründen führt sie u. a. aus, dem Gläubiger könne die Einleitung des Arrestprosequierungsverfahrens nicht zu- gemutet werden, solange nicht feststehe, ob der Rechts- vorschlag rechtzeitig erhoben word~n sei. D. - Gegen diesen Entscheid rekuriert Dr. V. E. Scherer unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht, indem er noch geltend maecht: Das Betreibungsamt habe den Zahlungsbefehl am 19. Juni abgesandt. Der von ihm erhobene Rechtsvol'schJag sei unter der Voraussetzung als rechtzeitig erhoben anzusehen, dass der Zahlungsbefehl dem Schuldner nicht vor dem 5. Juli zugestellt worden sei. In dieser kurzen Zeit aber habe der Zahlungsbefehl unmöglich nach Buenos-Aires gelangen können, wie eine Infonnation bei der Postverwaltung ohne weiteres ergeben werde. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der Rechtsvorschlag ist seinem Begriffe nach ein Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl und setzt daher dessen Zustellung voraus. Auch wenn man anneh- men will, es sei trotzdem die Abgabe der Rechtsvor- schlagserklärung durch einen Dritten zulässig, sobald das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl versandt und bevor noch s'eine Zustellung stattgefunden hat, so ist eine solche Erklärung doch jedenfalls insofern als bedingt anzusehen, als ihre Wirksamkeit davon abhängt, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls "irklich erfolgt, und das Betreibungsamt kann über die Frage, ob Recht.s- vorschlag

wirklich erhoben worden ist. erst dann entscheiden, wenn es durch die Zustellungsbescheinigung vom Eintritt dieser Bedingung Kenntnis erhalten hat. Dabei muss, es, da der Rechtsvorschlag dem zllstellen-

7G Entscheidungen der Schuldbetreibungs- den Beamten erklärt werden kann (vgl. JAEGER, Note 7 zu Art. 74), auch allfällige vom Schuldner selbst • anlässlich der Zustellung jenem gegenüber abgegebene Erklärungen in Berücksichtigung ziehen. Vor diesem Zeitpunkt ist das Betreibungsamt somit auch nicht in der Lage, dem Gläubiger mitzuteilen, dass Rechtsvorschlag erhoben worden sei. 2. - Abgesehen hievon würde die Mitteilung der von Dr. V. E. Scherer abgegebenen Erklärung, an den betreibenden Gläubiger übrigens gar nicht bewirken, dass die in Art. 278 Abs. 2 SchKG vorgeschriebenen Fristen zu laufen beginnen. Denn nach Art. 76 SchKG ist der Inhalt des Rechtsvorschlages dem Betreibenden auf der für ihn bestimmten Ausfertigung des Zahlungsbefehls mitzuteilen, und nur die Mitteilung in dieser gesetzlich vorgesehenen Form vermag diejenigen Rechtswirkungen auszulösen, welche das Gesetz an die Mitteilung des Rechtsvorschlages an den Gläubiger knüpft. Nun hat aber nach Art. 72 Abs. 2 SchKG das Gläubigerdoppel beim Zustellungsakte Verwendung zu finden und gelangt erst nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehls, versehen mit der Zustellungsbescheinigung, wieder in den Besitz des Betreibungsamtes. Dieses wäre somit im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens gar nicht in der Lage, die verlangte Mitteilung in derjenigen Form zu machen, welche einzig die Rechtswirkung nach sich ziehen kann, die der Vertreter des Schuldners im Auge hat. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. und Konkurskammer. N° 19. 19. Auszug aus dem Entscheid vom ~a. September 19aO i. S. Konkursamt iorschach. 77 SchKG Art. 10 Ziff. 3 ist auch auf den Konkursbeamten anzuwenden, der kurze Zeit vor Ausbruch des Konkurses als Anwalt die Interessen des Schuldners in einer Betreibungssache vertreten hat. ... 2. - Gemäss Art. 10 Ziff. 3 SchKG darf ein Beamter keine Amtshandlungen vornehmen in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist. Stellt man bloss auf den Wortlaut dieser Bestimmung ab, so scheint nur demjenigen Beamten die Vornahme von Amtshandlungen verboten zu sein, welcher zur Zeit ihrer Vornahme Vertreter oder Angestellter einer der beteiligten Parteien ist. Jedoch ist dieser Wortlaut offenbar zu eng, da er den ihr zu Grunde liegenden Gedanken nur unvollkommen zum Ausdruck bringt. Denn die Absicht dieser Vorschrift geht zweifellos dahin, es solle ein Beamter von der Vornahme amtlicher Funktionen ausgeschlossen sein, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Nun ist aber ein solches Misstrauen auch dann gerechtfertigt, wenn t!in Konkursbeamter kurze Zeit vor Ausbruch des Konkurses als Anwalt die Interessen des Schuldners in einer Betreibungssache vertreten hat, und es hat demnach die Ausstandspflicht auch für diesen Fall zu gelten. Ein solcher Fall liegt aber hier in der Tat vor, indem der Konkursbeamte Hug vom Januar bis zum April, also wenige Monate vor der Eröffnung des Konkurses über Knöpfe in dessen Vertretung Verhandlungen mit dem Rekursgegner, einem seiner Hauptgläubiger, geführt hat, die darauf abzielten, den Konkurs zu vermeiden, jedoch nicht zum gewünschten Resultat führten, und ferner nach den Feststellungen der Vorinstanz und eigener Zugabe in der Rekursschrift auch später noch,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.